

Statuten

der

Spitex Nord Ost Aargau (NOA) AG

mit Sitz in Ehrendingen

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1 Firma und Sitz

Unter der Firma

Spitex Nord Ost Aargau (NOA) AG

besteht mit Sitz in Ehrendingen auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Spitex-Organisation sowie die Versorgung der Bevölkerung derjenigen Gemeinden, welche mit der Gesellschaft eine Leistungsvereinbarung für Spitex-Dienstleistungen (spitale externe Pflege und Hauswirtschaft) abgeschlossen haben. Das Angebot der Hilfe und Pflege zu Hause richtet sich nach den massgebenden Bestimmungen der kantonalen Pflegegesetzgebung. Die Gesellschaft kann weitere Dienstleistungen erbringen, die es Menschen ermöglichen, ihre Selbständigkeit, Eigenaktivität und Selbstverantwortung zu erhalten. Die Gesellschaft kann mit anderen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zusammenarbeiten und mit weiteren Gemeinden sowie anderen Organisationen Verträge abschliessen.

Die Gesellschaft arbeitet nach den Grundsätzen der Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit und orientiert sich namentlich am Bedarf der Bevölkerung. Sie ist nicht gewinnorientiert und verfolgt nebst der langfristigen Sicherung des eigenen Betriebes keine Gewinnabsichten. Sie verfolgt somit einen gemeinnützigen Zweck.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften in der Schweiz errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Mutter- und Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.



M.B.

P.

II. Kapital

Art. 3 Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital beträgt CHF 100'000.00 (Schweizer Franken einhunderttausend) und ist eingeteilt in 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00 (Schweizer Franken eintausend).

Die Aktien sind voll liberiert.

Art. 4 Aktientitel

Die Gesellschaft kann einzelne Aktien ausgeben, Zertifikate über mehrere Aktien ausstellen oder auf die Ausgabe von physischen Aktientiteln verzichten.

Art. 5 Aktienbuch und Verzeichnis über die wirtschaftlich berechtigten Personen

Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer/innen und Nutzniesser/innen mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär/in oder als Nutzniesser/in, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Der Verwaltungsrat führt ferner ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen.

Art. 6 Übertragung der Aktien

Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Wer Namenaktien erwerben will, hat dem Verwaltungsrat ein Gesuch um Zustimmung unter Angabe des Namens, der Adresse und der Staatsangehörigkeit einzureichen und zu erklären, dass er/sie die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben habe und besitzen werde und dass er/sie weder ein/e Konkurrent/in der Gesellschaft noch eine einem/r Konkurrenten/in nahestehende Person sei. Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall den/die Erwerber/in von der Einhaltung dieser formellen Antragserfordernisse entbinden oder diese erleichtern.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wichtige Gründe sind insbesondere

- 1 der Ausschluss des Erwerbs von Aktien durch Konkurrenten/innen oder ihnen nahestehende Personen; die Konkurrenteneigenschaft ist zu bejahen, wenn der/die Erwerber/in oder eine ihm/ihr nahestehende Person bzw. im Falle einer juristischen Person eine ihrer direkten oder indirekten Eigentümer oder Tochtergesellschaften oder eine von ihr anderweitig kontrollierte



M.B.

PK

- Person ein zum Zweck der Gesellschaft in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreibt, an einem solchen Unternehmen beteiligt ist oder bei einem solchen Unternehmen angestellt ist;
- 2 die Verhinderung eines rechtlichen oder tatsächlichen Beherrschungsübergangs, insbesondere des Übergangs der Beherrschung auf eine juristische Person oder die Eingliederung der Gesellschaft in einen Konzern.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung überdies ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für deren Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre/innen oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen oder wenn der/die Erwerber/in nicht ausdrücklich erklärt, dass er/sie die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem/r Erwerber/in die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet. Der/Die Erwerber/in kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

III. Organisation der Gesellschaft

A. Generalversammlung

Art. 7 Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre/innen. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- 1 die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- 2 die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- 3 die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsrates;
- 4 die Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts;
- 5 die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
- 6 die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
- 7 die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- 8 die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;



Handwritten signature in blue ink.

Handwritten signature in blue ink.

9 die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 8 Einberufung und Traktandierung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren/innen und den Vertretern/innen der Anleiensgläubiger/innen zu.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem/r oder mehreren Aktionären/innen, die zusammen über mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, verlangt werden. Begehren um Einberufung müssen schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge erfolgen.

Aktionäre/innen, die zusammen über mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können schriftlich die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen. Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionäre/innen eine kurze Begründung einreichen, welche in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden muss.

In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrates, gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre/innen samt kurzer Begründung sowie gegebenenfalls der Name und die Adresse des/r unabhängigen Stimmrechtsvertreters/in bekanntzugeben.

Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind den Aktionären/innen der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jede/r Aktionär/in verlangen, dass ihm/ihr diese rechtzeitig zugestellt werden.

Jede/r Aktionär/in kann während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm/ihr der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden, sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.



M.B.

K.

Art. 9 Universalversammlung

Die Eigentümer/innen oder Vertreter/innen sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer/innen oder Vertreter/innen sämtlicher Aktien daran teilnehmen.

Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein/e Aktionär/in oder dessen/deren Vertreter/in die mündliche Beratung verlangt.

Art. 10 Tagungsort

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keine/n Aktionär/in die Ausübung seiner/ihrer Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer/innen müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Die Generalversammlung kann im Ausland durchgeführt werden, wenn der Verwaltungsrat in der Einberufung eine/n unabhängige/n Stimmrechtsvertreter/in bezeichnet. Der Verwaltungsrat kann auf die Bezeichnung eines/r unabhängigen Stimmrechtsvertreters/in verzichten, sofern alle Aktionäre/innen damit einverstanden sind.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre/innen, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Art. 11 Virtuelle Generalversammlung

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Auf die Bezeichnung eines/r unabhängigen Stimmrechtsvertreters/in kann verzichtet werden.

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass

- 1 die Identität der Teilnehmer/innen feststeht;
- 2 die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
- 3 jede/r Teilnehmer/in Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
- 4 das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.



Handwritten signature 5

Handwritten initials

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Art. 12 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/in des Verwaltungsrates, in dessen Verhinderungsfälle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung eine/n Tagesvorsitzende/n.

Der/Die Vorsitzende bezeichnet den/die Protokollführer/in und den/die Stimmzähler/in, die nicht Aktionäre/innen zu sein brauchen. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Jede/r Aktionär/in kann verlangen, dass ihm/ihr das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Art. 13 Stimmrecht und Vertretung

Die Aktionäre/innen üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.

Die Mitgliedschaftsrechte aus Namenaktien kann ausüben, wer durch den Eintrag im Aktienbuch ausgewiesen oder vom Aktionär dazu schriftlich bevollmächtigt ist.

Art. 14 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

In den im Gesetz vorgesehenen Fällen ist ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, erforderlich.

B. Verwaltungsrat

Art. 15 Wahl und Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf vier Jahre gewählt. Die Mitglieder werden einzeln gewählt. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich, wobei die maximale Amtsdauer zwölf Jahre beträgt.



M.B. 6

F.K.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, die durch die Generalversammlung erfolgt.

Art. 16 Sitzungen und Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist; für öffentlich zu beurkundende Feststellungsbeschlüsse genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes.

Der Verwaltungsrat fasst Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Verwaltungsratssitzungen können in physischer Form oder unter Verwendung elektronischer Mittel durchgeführt werden.

Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Falle der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende schriftliche Festlegung des Verwaltungsrates.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden sowie von dem/der Protokollführer/in unterzeichnet wird.

Art. 17 Recht auf Auskunft und Einsicht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des/der Präsidenten/in, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem/der Präsidenten/in beantragen, dass ihm/ihr Bücher und Akten vorgelegt werden.

Weist der/die Präsident/in ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.



M.B.

7

P.J.

Art. 18 Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat hat die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss Gesetz, insbesondere:

- 1 die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- 2 die Festlegung der Organisation;
- 3 die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- 4 die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- 5 die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- 6 die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- 7 die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 19 Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil einzelnen Mitgliedern oder Dritten übertragen.

Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

Der Verwaltungsrat bezeichnet die vertretungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung. Er kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern oder Dritten übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.



M.B.

J.K.

Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Sie muss Zugang zum Aktienbuch sowie zum Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen haben.

C. Revisionsstelle

Art. 20 Revision

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- 1 die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- 2 sämtliche Aktionäre/innen zustimmen; und
- 3 die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jede/r Aktionär/in hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 7 Ziff. 4–7 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Art. 21 Anforderungen an die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden, welche die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Qualifikation und Unabhängigkeit erfüllen.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle eine/n zugelassene/n Revisionsexperten/in bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den gesetzlichen Vorschriften wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle eine/n zugelassene/n Revisor/in nach den gesetzlichen Vorschriften wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Art. 20.

Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Ihr Amt endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen möglich.



Mh 9 JF

IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Art. 22 Geschäftsjahr und Buchführung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2023.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu erstellen.

Art. 23 Reserven und Gewinnverwendung

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen.

Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen und unter Berücksichtigung der gemeinnützigen Zwecksetzung nach freiem Ermessen verwenden kann. Zu respektieren sind insbesondere die Vorgaben der Steuergesetzgebung im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung der Gesellschaft. Eine allfällige Dividende darf den für die Erlangung der Steuerbefreiung zulässigen Höchstansatz gemäss Praxis der zuständigen Steuerbehörden nicht überschreiten. Verfügt die zuständige Steuerbehörde die Steuerbefreiung nur unter der Bedingung, dass auf die Ausrichtung von Dividenden vollständig verzichtet wird, sind keine Dividenden auszurichten. Die Ausrichtung von Tantiemen, Boni und Abgangsentschädigungen an den Verwaltungsrat ist ausgeschlossen.

Das Vermögen der Gesellschaft darf seiner Zwecksetzung nicht entfremdet werden.

Art. 24 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, erfolgen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Das nach Tilgung ihrer Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist bei deren Liquidation auf eine steuerbefreite juristische Person mit einem möglichst gleichartigen Zweck mit Sitz in der Schweiz zu übertragen.



M.B.

[Signature]

V. Benachrichtigung

Art. 25 Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Aktionäre/innen erfolgen per Brief, E-Mail oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

VI. Sacheinlage

Art. 26 Sacheinlage

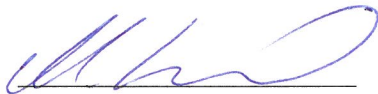
Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung von dem Gönnerverein Spitex Nord Ost Aargau (NOA) [ehemals Verein Spitex Nord Ost Aargau (NOA)], mit Sitz in Zurzach, (CHE-105.389.912) den operativen Geschäftsbetrieb gemäss Sacheinlage- und Vermögensübertragungsvertrag vom 31.5.2023 und Inventar per 31.12.2022 mit Aktiven von CHF 1'239'938.11 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 385'768.55, wofür 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00 ausgegeben werden.



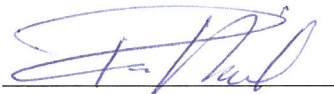
M.B. 11 *P.*

Endingen, den 31.5.2023

Der Gründer Gönnerverein Spitex Nord Ost Aargau (NOA):



Markus J. Schmid
Präsident



Pia Viel
Vizepräsidentin



Notarielle Bestätigung

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung der Spitex Nord Ost Aargau (NOA) AG, mit Sitz in Ehrendingen, vom 31. Mai 2023 genehmigt.

Endingen, 31. Mai 2023

Die Urkundsperson:

